

1. Welche Daten eines Beschaffungsvorganges müssen zwingend vorliegen (Dokumente) und eingegeben werden, so dass eine Berücksichtigung bei der Schadensanalyse überhaupt möglich ist? Gibt es ein Muster der Datenerfassung?

Welche Daten zu den Beschaffungsvorgängen zwingend vorliegen müssen, können wir momentan noch nicht abschließend beurteilen. Sobald der Gutachter die notwendigen Prozesse durchlaufen hat, wird er uns hierüber informieren. Wir werden Ihnen sodann eine ausführliche Antwort zukommen lassen, welche Daten in die Datenmaske einzupflegen sind (vgl. hierzu Frage Nr. 9).

Ein entsprechendes Muster wird der Gutachter vor Beginn der Datenerfassung an die Teilnehmer versenden. Da die Datenbank momentan noch programmiert wird, steht dieses derzeit noch nicht zur Verfügung.

2. Es sind auch die Beschaffungsvorgänge vor Kartellzeitraum (1997) und nach Kartellzeitraum (2011) einzugeben. Die Erfassung von Beschaffungsvorgängen dürfte in der Praxis schwierig sein. Wie weit soll in die Vergangenheit zurückgegangen werden?

Daten aus dem Vorkartellzeitraum vereinfachen dem Gutachter die Erstellung des Gutachtens, da die Datenbasis hierdurch erhöht wird. Indes ist natürlich bekannt, dass hier viele Unterlagen nicht mehr vorhanden sind. Der Gutachter wird sich daher mit den Daten „zufrieden geben“, die Sie aus dem Vorkartellzeitraum zur Verfügung stellen können. Zwingend benötigt werden die Daten aus dem Nachkartellzeitraum bis zum heutigen Tag. Wir müssen nochmals darauf hinweisen, dass die Eingabe von Daten aus dem Kartellzeitraum natürlich ebenfalls zwingend erforderlich ist. Ausschließlich eingepflegte Beschaffungen können begutachtet werden.

3. Sind Beschaffungen von MAN auch zu erfassen?

Ja, auch Beschaffungen von MAN sind zu erfassen. Nach den Feststellungen der EU-Kommission gehört MAN zu den Kartellanten. Zu erfassen sind jedenfalls Beschaffungen der Hersteller Daimler, MAN, IVECO, Volvo, Renault, DAF und Scania. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass auch Beschaffungen zu erfassen sind, welche über nicht kartellbeteiligte Händler oder Vertriebsunternehmen realisiert wurden.

4. Werden die erfassten Lkw-Beschaffungsvorgänge vor und nach dem Kartellzeitraum auch mit der Lkw-Pauschale abgerechnet?

Nein. Die LKW-Pauschale bezieht sich ausschließlich auf Beschaffungen im Kartellzeitraum.

5. Mit dem Gutachten wird die teilnehmerbezogene Schadenshöhe pauschal aus der Gesamtschadenshöhe ermittelt. Die Teilnehmer haben dann ihren Schadensersatzanspruch individuell bei den Kartellanten anzumelden und durchzusetzen. Gibt es in diesem Zusammenhang Unterstützung vom VKU bzw. den kommunalen Spitzenverbänden?

Das weitere Vorgehen ist noch nicht abschließend geklärt. Der VKU und die kommunalen Spitzenverbände werden das weitere Vorgehen miteinander abstimmen. Hierüber werden wir gesondert informieren.

6. Müssen kommunale Unternehmen eine eigene Teilnehmervereinbarung abschließen oder können sie zum Konzern Stadt gezählt werden, sodass eine weitere, zweite Teilnehmervereinbarung nicht notwendig ist?

Aus unserer Sicht ist es sinnvoll, die unterschiedlichen Erwerber von Lkw jeweils eigenständig als Teilnehmer anzumelden.

Bei einer gemeinsamen Anmeldung würde Ihnen ein Kurzgutachten zur Verfügung gestellt werden, das als Anspruchsinhaber nur die teilnehmende Gesellschaft darstellt, auch wenn die LKW eigentlich von anderen Gesellschaftern erworben wurden. Dies kann u.U. dazu führen, dass die Kartellanten die Aussagen des Gutachtens für die Nichtteilnehmer anzweifeln, da offensichtlich Gutachtenteilnehmer und Käufer nicht übereinstimmen. Unabhängig davon ist es natürlich möglich, für die verschiedenen Teilnehmer einen gemeinsamen Ansprechpartner anzugeben und die Dateneingabe zu zentralisieren. Die separate Anmeldung hat allerdings zur Folge, dass die Teilnehmerpauschale mehrfach anfällt; an den Kosten für die LKW ändert sich jedoch nichts

7. Werden auch Leasingfahrzeuge vom Gutachten erfasst und sind diese somit in die Datenbank einzupflegen?

Das Gutachten wird zur Frage des Schadens bei Leasingfahrzeugen dann Aussagen treffen können, wenn die Anzahl der Beobachtungen ausreichend ist. Darüber hinaus wäre für die Begutachtung hilfreich, wenn einzelne Teilnehmer Informationen zu den in der Kalkulation zugrunde gelegten Fahrzeugpreisen darlegen können.

Die Datenerfassung wird nach der Struktur durch den Gutachter aber so ausgestaltet, dass dies grundsätzlich möglich ist.

8. Welche Zeiträume vor und nach den Kartellabsprachen sind zu erfassen? Wie weit zurück muss die Datenerfassung gehen?

Siehe Antwort auf Frage 2.

9. Welche Daten sind zu erfassen? Welche Unterlagen sind in die Maske einzupflegen?

1) Nach derzeitigem Stand sind u.a. die folgenden Daten anzugeben:

- a) Gezahlter Fahrzeugpreis oder Leasingraten
- b) Datumsangaben zur Ausschreibung (soweit durchgeführt) sowie dem Kauf/Leasingzeitpunkt
- c) Nebenbedingungen im Falle eines Leasingvertrages
- d) Was für ein Fahrzeugaufbau ist es (Löschfahrzeugtyp (LFXX/XX), Kehrmaschine)?
- e) Sie werden im Übrigen Angaben zu den folgenden Ausstattungsmerkmalen für alle Fahrzeuge (Kartell- **und** Nachkartellzeitraum!) machen müssen (indikative Liste, ggf. werden noch weitere Informationen benötigt.):
 - i. Getriebe (Art)
 - ii. Achsen und Antriebsachsen (Art)
 - iii. Zulässiges Gesamtgewicht (in Tonnen)
 - iv. Retarder/Intarder (vorhanden: ja/nein)
 - v. Motorleistung (in PS)
 - vi. Klimaanlage/Standheizung (ja/nein)
 - vii. Erdgasantriebe (ja/nein)
 - viii. Niederflurfahrgestell (ja/nein)
 - ix. (lenkbare) Nachlaufachsen (Art)
 - x. Nebenantrieb (ja/nein)

- 2) Nach derzeitigem Stand sind die folgenden Dokumente **für im Kartellzeitraum** beschaffte Fahrzeuge anzugeben (indikative Liste, ggf. werden noch weitere Informationen benötigt):
- a) Rechnung oder Leasingvertrag bzw. sonstiger Nachweis für den Erwerb des Fahrzeugs
 - b) Angebot oder Leistungsverzeichnis
 - c) Ausschreibungsbekanntmachung oder Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
 - d) Etwaige Rahmenvereinbarungen oder Bonusvereinbarungen mit Herstellern

10. Was ist, wenn nicht mehr alle Unterlagen zu den Beschaffungen vorliegen?

Sollten bestimmte Dokumente nicht mehr vorliegen, sollten Dokumente bzw. Informationen bereitgestellt werden, aus denen sich der Beschaffungsvorgang und wesentliche Kriterien des beschafften Fahrgestelles ableiten lassen. Auf diese Weise können die Fahrgestelle mit hoher Wahrscheinlichkeit im Rahmen der Schadensbegutachtung berücksichtigt werden. Im Zusammenhang mit der Geltendmachung möglicher Ansprüche ist jedoch darauf hinzuweisen, dass „alternative Dokumentationen“ qualitativ womöglich nicht die gleiche Beweisqualität in einem Gerichtsverfahren haben können, wie die eigentlich erforderlichen Dokumente.

11. Können Vorführfahrzeuge berücksichtigt werden?

Ja.

12. Können Fahrzeuge berücksichtigt werden, bei denen der Fahrgestellpreis nicht separat nachweisbar ist (es liegt nur ein Gesamtfahrzeugpreis vor)?

Ja.

13. Können Unimog-Fahrzeuge berücksichtigt werden?

Unimog-Fahrzeuge können mit erfasst werden. Es ist aber derzeit noch unklar, inwiefern sie vom Lkw-Kartell betroffen waren. Sie werden daher bei der Berechnung der Lkw-Pauschale nicht berücksichtigt.

14. Sind Löschfahrzeuge oder Drehleitern, die bereits im Zusammenhang mit dem Löschfahrzeug- und Drehleiterkartell kompensiert worden sind, von dieser Untersuchung ausgenommen?

Nein. Es handelt sich um unterschiedliche Sachverhalte. Die gezahlte Kompensation für Löschfahrzeuge und Drehleitern kompensiert nur für die Schäden aus diesen Kartellen, nicht für das Lkw-Kartell. Dementsprechend sind Fahrgestelle aus dem Bereich der Feuerwehren umfassend zu berücksichtigen.